LANDRATSAMT
ALB-DONAU-KREIS

Satzung

zur Aufhebung der Satzung über die Ausgestaltung der Vertretungszulage

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) und § 62a Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesG) hat der Kreistag des Alb-Donau-Kreises am 19. Oktober 2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Ausgestaltung der Vertretungszulage vom 12. Juli 2022, welche zum 1. Mai 2022 in Kraft getreten ist, wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. November 2026 in Kraft.

Hinweis:

Satzungen des Landkreises, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder auf Grund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung des Landkreises verletzt worden sind.

2. der Landrat dem Beschluss nach § 41 Landkreisordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ulm, 19. Oktober 2026

Heiner Scheffold
Landrat

Bekannt gegeben auf der Homepage des Landratsamt Alb Donau-Kreis in der Zeit vom 28. Oktober 2026 bis 30. November 2026.